

# **SATZUNG**

## **TRIERER ARBEITSKREIS FÜR MONTESSORI-PÄDAGOGIK e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Trierer Arbeitskreis für Montessori-Pädagogik e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Arbeitskreis übt seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung einer nach der pädagogischen Arbeit Maria Montessoris ausgerichteten Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Übernahme der Trägerschaft für Montessori-Einrichtungen
- Anregung, Unterstützung und Förderung der Einrichtung von Montessori-Kinderhäusern, -schulen und sonstigen Stätten der Montessori-Erziehung;
- Finanzielle Zuwendung und zur Verfügungstellen von Montessori-Material an Montessori-Einrichtungen und Gruppen, die Montessori-Arbeit durchführen;
- Beratung, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Pädagogen/innen;
- Vorträge, Seminare und Mitteilungen, die die Öffentlichkeit über Erziehungs- und Unterrichtsziele und –prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Verein und die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern.

Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet werden soll, in der der Antragsteller erklärt, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt wird.

Die Beitrittserklärung muss vom Vorstand bestätigt werden. Über die Bestätigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Wird der Beitritt nicht bestätigt, gilt er als nicht vollzogen.

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Tod, c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Über die Ausschließung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sie kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet hat. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung. Durch die Berufung wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Organe**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich bis zum 31.01. zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrags für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den Jahresbeitrag für aktive Mitglieder.

Organe des Vereins sind: a) Vorstand, b) Mitgliederversammlung, c) Kassenprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich, spätestens jedoch nach 15 Monaten, durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es beantragt. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Zusätzliche Anträge zur Beschlussfassung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes,
- b) die Wahl des Vorstands,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Arbeitskreises.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch niemals mehr als zwei Mitglieder bei der Abstimmung vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Mit Ausnahme der in Abs. 3 einzeln genannten Aufgaben der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen sind.

Als Kassenprüfer werden vom Vorstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Im Vorstand soll immer ein Vertreter des schulischen Bereichs und ein Vertreter des Kinderhausbereichs vertreten sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Angestellte Mitarbeiter/innen können nicht dem Vorstand angehören.

Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands kein Nachfolger gewählt werden konnte.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei der jeweils vorstehenden Vorstandsmitglieder, und zwar in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Arbeitskreises nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das restliche Vermögen fällt an Einrichtungen, die sich bis dahin in der Trägerschaft des TAM befunden haben.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von den Mitgliederversammlungen am 13. November 1992, 15. September 1993 und 09. Juli 2002 beschlossen und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter VR 2639 eingetragen.

Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 24. April 2008 zuletzt beschlossen und beim Amtsgericht Wittlich unter VR 2639 zum Eintrag vorgelegt.